

1406

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Glücksspiel – aktuelle Entwicklungen (Neuausschreibung Konzession, bundesweite Regu-
lierung, Internetspiel, Spielhallengesetz)

rote Nummern: 1000

Vorgang: 39. Sitzung des Hauptausschusses vom 11. September 2013
(TOP 7 – Einzelplan 15)

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln:

Kapitel 2900	Ist 2013	Haushaltsplan 2014	Haushaltsplan 2015
05700 - Lotteriesteuer	63.220 T€	55.000 T€	55.000 T€
09301 - Spielbankabgabe	11.980 T€	11.000 T€	11.000 T€
11950 – Gewinnabgabe der Spielbanken	343 T€	1.000 T€	1.000 T€
11951 – Weitere Leistungen der Spielbanken	8.452 T€	7.000 T€	7.000 T€

Gesamtkosten:

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 28. Februar 2014 betreffend das Glücksspiel über den Stand der Neuausschreibung der Konzession, den Stand der bundesweiten Regulierung, zur Problematik Internetspiel sowie zu den Wirkungen des Spielhallengesetzes zu berichten.“

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und sieht den Berichtsauftrag damit als erledigt an.

Hierzu wird berichtet:

Durch das Zweite Landesgesetz über das öffentliche Glücksspiel vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 193) wurde der am 15. Dezember 2011 unterzeichnete Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag ratifiziert und zugleich eine Änderung der einschlägigen sonstigen Landesregelungen vorgenommen; seit dem 1. Juli 2012 gelten auf dieser Grundlage in

Berlin der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des vorgenannten Änderungsstaatsvertrages (nachfolgend „GlüStV“) sowie das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238; nachfolgend „AG GlüStV“).

Konzessionsverfahren Spielbanken:

Da die bislang erteilten Erlaubnisse zum Betrieb einer Spielbank gemäß § 2 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin (Spielbankgesetz Berlin vom 8. Februar 1999; GVBl. S. 70), von denen aktuell noch eine Erlaubnis ausgeübt wird, zum Jahresende 2015 auslaufen, ist in der ersten Jahreshälfte 2014 eine europaweite Ausschreibung der Konzession(en) für einen Betrieb ab dem 1. Januar 2016 und nachfolgend eine entsprechende Konzessionsneuvergabe bis zum Jahresende 2015 beabsichtigt.

Konzessionsverfahren Sportwetten:

Abweichend von der Vorgängerregelung ermöglicht der neue Glücksspielstaatsvertrag die Veranstaltung von Sportwetten auf der Grundlage einer vom Land Hessen mit bundesweiter Wirkung erteilten Konzession, wobei die Anzahl der Konzessionen auf 20 begrenzt ist (vgl. §§ 4a ff, 9a und 10a GlüStV). Unter dem 8. August 2012 erfolgte durch das Land Hessen eine europaweite Ausschreibung der 20 Konzessionen mit Bekanntmachung im Amtsblatt der EU (vgl. EU-ABl./S S151). Bei insgesamt ca. 70 fristgemäßen Eingängen konnten nach einer ersten Aussonderung formal bzw. grob unvollständiger Anträge (Stufe 1) zum Jahresende 2012 schließlich ca. 50 Unternehmen aus dem In- und Ausland zur Abgabe von umfassenden Angeboten aufgefordert werden (Stufe 2).

Die abschließende Prüfung der Antragsunterlagen aller 41 Unternehmen, die sich aktuell noch in Stufe 2 des Sportwettkonzessionsverfahrens befinden, hat jedoch im Herbst 2013 ergeben, dass kein Antrag auf Basis der fristgemäß eingereichten Unterlagen die Mindestanforderungen in prüffähiger Form erfüllt. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses sollen die Bewerberinnen und Bewerber nun vom Hessischen Innenministerium gemäß § 4b Abs. 3 Satz 1 GlüStV aufgefordert werden, bereits eingereichte Unterlagen zu ergänzen und ggf. weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Die einzelnen Unternehmen werden hierzu voraussichtlich noch Anfang 2014 ein detailliertes Schreiben erhalten, aus dem sich ergibt, welche Angaben, Nachweise und Unterlagen in welcher Form innerhalb einer bestimmten Frist noch einzureichen bzw. zu ergänzen sind.

Nach Einreichung der weiteren Angaben, Nachweise und Unterlagen schließt sich wiederum eine Prüfung sowie bei mehr als 20 geeigneten Anträgen die Auswahlentscheidung gemäß § 4b Abs. 5 GlüStV an. Konkrete Angaben über den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung sind nach Angaben des Hessischen Innenministeriums derzeit nicht möglich. Dies hänge unter anderem vom Umfang der einzureichenden weiteren Angaben, Nachweise und Unterlagen ab. Das Glücksspielkollegium der Länder (vgl. auch nachfolgend), dem auch ein Vertreter des Landes Berlin angehört, unternimmt in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Anstrengungen, um einen zügigen Fortgang in der Angelegenheit zu gewährleisten und möglichst zeitnah zu einer Erteilung der Konzessionen zu gelangen. Auf Grundlage des aktuellen Sachstandes wird unter Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens derzeit von einer Erteilung der ersten Konzessionen im zweiten Halbjahr 2014 ausgegangen.

Bundesweite Regulierung:

Die Regelungen der §§ 9a Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 2 und 27 Abs. 2 GlüStV sehen als weitere Neuerung die zentrale Erteilung bestimmter Erlaubnisse sowie die zentrale Wahrnehmung der begleitenden Aufsichtsfunktionen durch einzelne Länder mit Wirkung für und gegen alle Länder vor. Als Organ der jeweils zentral zuständigen Länder wurde in diesem Zusammenhang gemäß § 9a Abs. 5 und 6 GlüStV im Juli 2012 das Glücksspielkollegium der Länder eingerichtet; ergänzend und als Grundlage für die sonstige Zusammenarbeit der Länder war bereits im Juni 2012 eine Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des neuen Glücksspielstaatsvertrages abgeschlossen worden.

Im Rahmen dieser zentralen Zuständigkeiten wurden bislang beispielsweise ca. 100 Erlaubnisse zur Veranstaltung oder Vermittlung der Angebote der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL), ca. 50 Erlaubnisse zur Werbung im Internet oder Fernsehen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 GlüStV, ca. 20 Erlaubnisse für die gewerbliche Spielvermittlung gemäß § 19 GlüStV und etwa 10 Erlaubnisse für die Veranstaltung bundesweiter Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des GlüStV erteilt. Hervorzuheben ist weiterhin der Erlass der Werberichtlinie nach § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV vom 7. Dezember 2012 (vgl. in Berlin Bekanntmachung vom 15. Januar 2013; ABl. S. 129). Außerhalb des Glücksspielkollegiums arbeiten die Länder bei der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages schließlich ständig in verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. bei der Evaluierung und der Ausübung der Glücksspielaufsicht usw.) zusammen.

Problematik Internetspiel:

Der neue Glücksspielstaatsvertrag sieht in § 4 Abs. 5 GlüStV unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, die Veranstaltung und Vermittlung von Lotterien und Sportwetten im Internet zu erlauben. Nach einer Verständigung der Länder ist von dieser Möglichkeit durch die jeweils dezentral oder zentral zuständigen Erlaubnisbehörden bislang vor allem zugunsten der staatlichen Lotterianbieter und der Anbieter von Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages sowie zugunsten der in der gewerblichen Spielvermittlung tätigen Unternehmen Gebrauch gemacht worden. Nach der gesetzlichen Regelung in § 10a Abs. 4 GlüStV werden auch die künftigen Inhaber einer Sportwettkonzession über die Befugnis zu einer entsprechenden Betätigung im Internet verfügen.

Im Zusammenhang mit illegalen Angeboten im Internet ist nach wie vor insbesondere der Sportwettbereich als auffällig einzustufen. Neben den allgemeinen Problemen, Untersagungsverfügungen auch ausländischen Internetanbietern zuzustellen und diesen gegenüber zu vollstrecken, wird ein aufsichtsrechtliches Vorgehen in diesem Bereich aktuell auch durch das noch laufende Konzessionsverfahren und die in diesem Zusammenhang durch die Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen für ein diesbezügliches Vorgehen gegenüber potentiellen Konzessionären erschwert. Im Ergebnis konzentrieren sich daher aktuell die Aktivitäten der Länder auf inländische Anbieter in anderen Bereichen (z.B. Internetangebote für Casino-Spiele o.ä.). Unabhängig hiervon stehen die Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder im Zusammenhang mit Glücksspielaktivitäten im Internet und Fernsehen in einem engen und ständigen Kontakt zu den Landesmedienanstalten, um ggf. auch unter Nutzung der dortigen Möglichkeiten gegen illegale Aktivitäten effektiv vorzugehen.

Wirkungen des Spielhallengesetzes:

Das Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln; GVBl. 2011, S. 223) ist am 2. Juni 2011 in Kraft getreten. Berlin hat als erstes Bundesland von seiner im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 übertragenen Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen Gebrauch gemacht und strikte Reglementierungen in diesem Bereich erlassen. Das SpielhG Bln schreibt neben einer Vielzahl an Spieler schützenden Regelungen unter anderem einen Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vor, verbietet Mehrfachkonzessionen und weitet die Sperrzeit aus.

Vor dem Inkrafttreten des SpielhG Bln war ein sprunghafter Anstieg der Anzahl der Spielhallen sowie der Spielhallenstandorte, als auch der Anzahl der in den Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte zu beobachten, im Einzelnen:

Stichtag 31. Dezember 2009:

Anzahl der Spielhallenerlaubnisse: 393 (+91 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Spielhallenstandorte: 288 (+49 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen: 3.561 (+667 im Vergleich zum Vorjahr)

Stichtag 31. Dezember 2010:

Anzahl der Spielhallenerlaubnisse: 523 (+130 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Spielhallenstandorte: 368 (+80 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen: 4.783 (+1.222 im Vergleich zum Vorjahr)

Stichtag 31. Dezember 2011:

Anzahl der Spielhallenerlaubnisse: 584 (+61 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Spielhallenstandorte: 409 (+41 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen: 5.398 (+615 im Vergleich zum Vorjahr)

Bereits an den Zahlen für das Jahr 2011 (das SpielhG Bln ist im Juni 2011 in Kraft getreten) lässt sich ablesen, dass sich der Wachstumstrend der vorangegangenen Jahre nicht fortgesetzt hat. Anhand der Statistik zum Stichtag 31.12.2012 ist ersichtlich, dass die entsprechenden Zahlen im Jahr 2012 erstmals stagnieren bzw. leicht rückläufig sind, im Einzelnen:

Stichtag 31. Dezember 2012:

Anzahl der Spielhallenerlaubnisse: 577 (-7 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Spielhallenstandorte: 403 (- 6 im Vergleich zum Vorjahr)

Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen: 5.362 (- 36 im Vergleich zum Vorjahr)

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Antworten auf die kleinen Anfragen Drucksachen - Nummern 17/10306 und 17/11847 verwiesen.

Allein auf Grundlage der vorliegenden Statistiken lässt sich jedoch keine gesicherte Aussage dahingehend treffen, ob bzw. in welchem Umfang diese Entwicklung ausschließlich auf das Inkrafttreten des SpielhG Bln zurückzuführen ist oder ob auch andere Faktoren hierfür (mit-)ursächlich waren (z. B. Erhöhung der Vergnügungsteuer).

Zur Entwicklung im Jahr 2013 lässt sich noch keine Aussage treffen, da die Zahlen jeweils zum Anfang des Folgejahres erhoben und somit voraussichtlich im Frühjahr 2014 vorliegen werden. Da gemäß § 8 Absatz 3 SpielhG Bln Bestandsbetriebe (mit Erlaubnissen,

welche vor dem 2. Juni 2011 erteilt worden sind) zum 2. Juni 2013 verpflichtet waren, die Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte von bis zu 12 auf maximal 8 Geräte zu reduzieren, wird sich dies unter Umständen in der Statistik zur Anzahl der Geldspielgeräte in Berlin niederschlagen.

Gegebenenfalls ist ab dem 31. Juli 2016 mit einem weiteren Rückgang der Anzahl von Erlaubnissen, Standorten und Geldspielgeräten in Spielhallen zu rechnen, da zu diesem Stichtag sämtliche "Alterlaubnisse" (welche vor Inkrafttreten des SpielhG Bln erteilt worden sind) erlöschen. Neue Erlaubnisse dürfen sodann an diese Betreiber lediglich unter Beachtung der strengen Regulierungen des SpielhG Bln - insbesondere unter Beachtung der Abstandsgebote und Verbot von Mehrfachkonzessionen an einem Standort - erteilt werden.

Sachstand zur Novellierung der Spielverordnung des Bundes (SpielV)

Die SpielV des Bundes trifft Regelungen für das gewerbliche Automatenenspiel an den zulässigen Aufstellorten (Gaststätten, Spielhallen, Wettannahmestellen der Buchmacher) sowie zur technischen Ausgestaltung der Geldspielgeräte (GSG).

Nachdem im Rahmen der 5. Novellierung der SpielV im Jahr 2006 die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der GSG deutlich liberalisiert worden waren, kam ein vom BMWi in Auftrag gegebene Evaluationsbericht vom 6. Dezember 2010 zu dem Ergebnis, dass durch die neuen Vorschriften für GSG die Risiken im Bereich der Glücksspielsucht erheblich gesteigert worden sind.

Die Bundesregierung hatte daraufhin im Jahr 2013 einen Entwurf für eine 6. Novelle der SpielV dem Bundesrat zugeleitet, welcher jedoch weit hinter den Forderungen der Bundesländer zurückgeblieben war. Der Bundesrat hat am 5. Juli 2013 dem Entwurf daher nur unter der Maßgabe weitgehender Änderungen zugestimmt, um die im Evaluationsbericht aufgestellten Anforderungen zur wirksamen Eindämmung und Entstehung von Glücksspielsucht umzusetzen.

Zum Inkrafttreten der 6. Novelle ist die Zeichnung durch die Bundesregierung erforderlich. Diese ist - auch bedingt durch die erforderliche neue Regierungsbildung und nach Hinweisen auf verfassungsrechtliche Bedenken - noch nicht erfolgt. Ob und gegebenenfalls wann die 6. Novelle in Form des Maßgabebeschlusses durch die neue Bundesregierung gezeichnet wird, ist nicht bekannt.

Frank Henkel

.....

Senator für Inneres und Sport